

Satzung Villa Merländer e.V. Förderverein der NS-Dokumentationsstelle Krefeld

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 23. Mai 2000
(Die am 10. März 1992 beschlossene Gründungssatzung wurde zuvor am 14. Februar 1995
und am 24. April 1996 geändert.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Villa Merländer e.V., Förderverein der NS-Dokumentationsstelle Krefeld“. Dieser Name tritt an die Stelle des bisherigen: „Verein zur mahnenden Erinnerung an die NS-Zeit in Krefeld und am linken Niederrhein“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Krefeld.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten zur mahnenden Erinnerung an die NS-Zeit in Krefeld und am Niederrhein.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der NS-Dokumentationsstelle Krefeld.
 - die Förderung des Erhalts des Denkmals Friedrich-Ebert-Str. 42, einschließlich der zum Hause gehörenden Wandgemälde des während der NS-Zeit verfeimten Künstlers Heinrich Campendonk.
 - die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Aufarbeitung der NS-Zeit am Niederrhein.
 - die Förderung einer kritischen Erziehung und Bildung zur Geschichte der NS-Zeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - und zwar im Sinne des Vereinszweckes - zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können sein:
- jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen, die die Ziele des Vereins nach dem § 2 dieser Satzung anerkennen und fördern.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied innerhalb einer Zwei-Wochenfrist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied begründet bekannt zu geben.
- 4.4 Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Kündigung wird zum 31. Dezember eines Jahres wirksam und muss einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich angezeigt sein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal (Jahreshauptversammlung) im Jahr statt.
- 6.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann von 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt werden. Zweck und Gründe sind anzugeben.

- 6.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungen sind 14 Tage vor der Sitzung (Poststempel) abzuschicken.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 6.5 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer sowie die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und vorgelegte Anträge. Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, und zur Auflösung des Vereins ist die 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) mindestens einem/r Beisitzer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Kassierer/in.
 - f) dem/der Geschäftsführer/in.

Vor Eintritt in den Wahlvorgang legt die Versammlung die Zahl der zu wählenden Beisitzer fest.

- 7.2 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder sie anderen Personen oder Institutionen übertragen.
- 7.5 Der Vorstand ist zur Erledigung der Vereinsgeschäfte- insbesondere zur Zahlung von Gehältern – berechtigt, einen Kredit aufzunehmen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 8 Das Kuratorium

8.1 Der Vorstand lädt Vertreter des öffentlichen Lebens in Krefeld zur Mitgliedschaft im Kuratorium ein.

8.2 Das Kuratorium fördert Verein und Vereinsziele im gesellschaftlichen Umfeld und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten; es regelt seine innere Ordnung selbst.

§ 9 Vertretung

Der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 10 Niederschriften

Von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften über die Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen; sie sind der jeweils folgenden Zusammenkunft zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Fassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2000 beschlossen; sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.